

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 25. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2024)

zum Thema:

Muslimische und Jüdische Bestattungen in Berlin

und **Antwort** vom 9. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19847
vom 25. Juli 2024
über Muslimische und Jüdische Bestattungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Bedarfe sieht die Senatsverwaltung für die Einrichtung muslimischer und jüdischer Grabstellen?

Antwort zu 1:

In Berlin ist in den letzten Jahren ein steigender Bedarf an Bestattungsmöglichkeiten nach islamischem Ritus zu verzeichnen, der voraussichtlich auch weiter ansteigen wird, da Verstorbene islamischen Glaubens, die schon seit vielen Jahren oder von Geburt an in Berlin gelebt haben, zunehmend an ihrem Wohnort bestattet werden. Auch aufgrund der demografischen Entwicklung und Zuwanderung aus islamisch geprägten Ländern nimmt der Bedarf an diesem Bestattungsangebot zu.

Bei den jüdischen Bestattungen ist anhand der Bestattungszahlen kein steigender Bedarf erkennbar. Aufgrund der ewigen Totenruhe besteht aber auf den jüdischen Friedhöfen inzwischen Platzmangel, so dass aktuell eine Erweiterung des jüdischen Friedhofs an der Heerstraße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in der Planung ist.

Frage 2:

Wer ist im Land Berlin für die Planung, Finanzierung und Umsetzung von muslimischen und jüdischen Grabstellen zuständig?

Frage 3:

Welche Maßnahmen müssen dafür durch wen getroffen werden?

Antwort zu 2 und 3:

Für die Planung, Finanzierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Einrichtung von Grabfeldern sind grundsätzlich die jeweiligen Friedhofsträger nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

In Berlin gibt es derzeit auf sechs landeseigenen Friedhöfen und vier evangelischen Friedhöfen Grabfelder für Bestattungen nach islamischem Ritus. Die landeseigenen Friedhöfe werden von den bezirklichen Straßen- und Grünflächenämtern verwaltet. Die Verwaltung der evangelischen Friedhöfe obliegt den jeweiligen Kirchengemeinden bzw. Friedhofsverbänden.

Jüdische Bestattungen erfolgen in Berlin auf drei jüdischen Friedhöfen, die von zwei jüdischen Gemeinden verwaltet werden.

Frage 4:

Welche Ressourcen (personell und finanziell) werden für die Einrichtung von muslimischen und jüdischen Grabstellen den Bezirken zur Verfügung gestellt? Nach Bezirken aufschlüsseln.

Antwort zu 4:

Die Finanzierung der Unterhaltung von Friedhofsflächen einschließlich Anlage und Erweiterung von Grabfeldern und deren personelle Ausstattung ist Aufgabe der jeweiligen Friedhofsträger. Die Bezirksämter, die landeseigene Friedhöfe betreiben, erhalten für die Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von Friedhofsflächen von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Grundlage der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) eine finanzielle Zuweisung in den bezirklichen Globalhaushalt.

Aufgrund des dringenden gesamtstädtischen Bedarfs an muslimischen Grabfeldern hat das Bezirksamt Spandau für Erweiterungsmaßnahmen auf dem Landschaftsfriedhof Gatow zusätzlich im Jahr 2018 Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) in Höhe von rund zwei Mio. Euro zur Verfügung gestellt bekommen. Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sind beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) Mittel in Höhe von 4 Mio. Euro für die Neuanlage von Grabfeldern (Landschaftsfriedhof Gatow) veranschlagt.

Frage 5:

Welchen Änderungsbedarf sieht die Senatsverwaltung in Bezug auf den Friedhofentwicklungsplan von 2006?

Frage 6:

Plant die Senatsverwaltung die Überarbeitung des Friedhofsentwicklungsplans? Falls ja, welche Punkte werden überarbeitet?

Antwort zu 5 und 6:

Gemäß dem Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) wurde aufgrund des stark rückläufigen Bedarfs an Friedhofsflächen ein Friedhofsentwicklungsplan (FEP) erarbeitet und im Jahr 2006 vom Berliner Senat beschlossen. Hintergrund für den FEP ist, auf die zurückgehenden Bestattungszahlen und das veränderte Bestattungsverhalten zu reagieren und das Erscheinungsbild und die Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe zu verbessern. Dazu gehört, Friedhofsflächen durch Schließungen und Aufhebungen zu reduzieren und somit den Friedhofsflächenbestand an den Bedarf anzupassen.

Aufgrund der veränderten und vielfältigen Anforderungen, die sich insbesondere sowohl aus der wachsenden Stadt mit einer multikulturellen Gesellschaft als auch der notwendigen Anpassung an den Klimawandel ergeben, sind bei einer Fortschreibung der Friedhofsentwicklungsplanung zukünftig entsprechend andere Schwerpunkte zu setzen. Eine Überarbeitung des FEP wird als sinnvoll erachtet und ist in Planung.

Frage 7:

Sollen weiterhin Friedhöfe im Land Berlin geschlossen werden? Falls ja, welche? Aufschlüsselung nach Bezirken.

Antwort zu 7:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass weitere Friedhöfe in Berlin geschlossen werden sollen.

Frage 8:

Welche Friedhöfe sind bereits in der Ruhefrist und wann endet diese? Nach Bezirken aufschlüsseln.

Frage 9:

Welche Planungen bestehen für die Nutzung dieser Flächen in den Bezirken? Nach Bezirken aufschlüsseln.

Frage 10:

Können diese Friedhöfe kurzfristig eine Friedhofsnutzung zugeordnet werden? Falls ja, nach Bezirken aufschlüsseln.

Antwort zu 8 bis 10:

Gemäß dem Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) kann ein Friedhof für weitere Bestattungen geschlossen werden (Schließung). Mit der Schließung wird die Neuvergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten ausgeschlossen. Soll ein Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist eine Frist von 30 Jahren nach der letzten Bestattung einzuhalten. Diese Frist setzt sich aus der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhefrist von 20 Jahren und einer sogenannten Pietätsfrist von 10 Jahren zusammen. Bis zur Aufhebung bleibt die Widmung als Friedhof bestehen. Im Einzelfall kann die Schließung eines Friedhofs auf Antrag des Friedhofsträgers rückgängig gemacht werden, wenn durch sich ändernde Bestattungsbedarfe die Notwendigkeit dazu besteht.

In der Anlage werden die für Bestattungen geschlossenen Friedhöfe in Berlin mit Schließungsjahr, Ablauf der letzten Ruhefristen und der beabsichtigten Nachnutzung dargestellt. Nicht aufgeführt werden geschlossene Friedhöfe, die um alte Dorfkirchen erhalten geblieben sind, und solche, die für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft angelegt wurden und zum mahnenden Totengedenken dauerhaft zu erhalten sind.

Frage 11:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um neue Friedhöfe in Trägerschaft einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu schaffen?

Antwort zu 11:

Körperschaften des öffentlichen Rechts können Träger von nichtlandeseigenen Friedhöfen sein, die der Bestattung der Mitglieder von Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften dienen. Die Voraussetzungen hierzu sind im Berliner Friedhofsgesetz geregelt. Danach hat der Friedhofsträger die Verwaltung und die Benutzung der Friedhöfe durch Friedhofsordnungen oder vergleichbare Regelungen festzulegen. Der Friedhofsträger ist berechtigt, für die Friedhofsnutzung auf Grundlage einer Friedhofsgebührenordnung Gebühren zu erheben. Bei einer Fläche, die bisher kein Friedhof war, bedarf es zur Widmung als Friedhof das Einvernehmen der für Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung (SenMVKU) sowie der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung (SenWGP). Wichtige Voraussetzung bei der Anlegung eines Friedhofs ist insbesondere ein Nachweis über die Eignung der Bodenbeschaffenheit und der Grundwasserverhältnisse.

Sofern für einen bestehenden Friedhof bzw. Friedhofsteil die Trägerschaft übernommen wird, ist dies mit dem bisherigen Friedhofsträger vertraglich zu regeln. Ein Einvernehmen der Hauptverwaltung ist nicht erforderlich.

Beim Betreiben eines Friedhofs sind die Berliner Rechtsvorschriften wie das Friedhofs- und Bestattungsgesetz zu beachten.

Frage 12:

Welche Maßnahmen plant die Senatsverwaltung, um die zeitnahe Bestattung - innerhalb weniger Tage - von muslimischen und jüdischen Menschen zu ermöglichen?

Frage 13:

Wann sollen diese Maßnahmen der Senatsverwaltung, um die zeitnahe Bestattung, innerhalb weniger Tage von muslimischen und jüdischen Menschen zu ermöglichen, stattfinden?

Antwort zu 12 und 13:

Mit der Novellierung des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 14.02.2024 ist eine Bestattung von Verstorbenen in weniger als 48 Stunden nach dem Tod zulässig. Voraussetzung für die Bestattung ist aber weiterhin, dass alle notwendigen Papiere vorliegen.

Berlin, den 09.08.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Für Bestattungen geschlossene Friedhöfe in Berlin

Stand 08.08.2024

Bezirk	Friedhofsname	Friedhofs- träger*	Jahr der Schließung	Ablauf aller Ruhezeiten / Nutzungs- rechte	geplante Folgenutzung
Friedhofs- Nr.					
Bezirk Mitte					
5109	Johannis und Heiland - Friedhof	ev	2002	2022	offen
5167b	Johannes-Evangelist-Friedhof	ev	2015/2017	2037	bauliche Entwicklung wird geprüft
Bezirk Pankow					
5076	Friedhof Pankow II	ld	2004	2024	offen
5079	Friedhof Pankow V	ld	2007	2027	offen
5084	Friedhof Pankow XI	ld	1985	2010	offen
Bezirk Tempelhof-Schöneberg					
5021	Friedhof Schöneberg I	ld	2006	2026	offen
5026	Tempelhofer Parkfriedhof	ld	2007	2027	offen
5045	Friedhof Schöneberg IV	ld	2005	2025	offen
Bezirk Neukölln					
5155	Neuer St. Jacobi-Friedhof	ev	2019	2039	bauliche Entwicklung wird geprüft
Bezirk Treptow-Köpenick					
5067	Friedhof Hessenwinkel	ld	2008	2028	offen
Bezirk Marzahn-Hellersdorf					
5087	Alter Friedhof Marzahn	ld	1974	2009	offen

*

ld = landeseigen

ev = evangelisch